

Amtliche Abkürzung:	GemO	Quelle:	
Fassung vom:	04.05.2009	Gliederungs-Nr:	2802-1
Gültig ab:	09.05.2009		
Dokumenttyp:	Gesetz		

**Gemeindeordnung für Baden-Württemberg
(Gemeindeordnung - GemO)
in der Fassung vom 24. Juli 2000**

**§ 106 b
Vergabe von Aufträgen**

(1) Die Gemeinde ist verpflichtet, ihre Gesellschafterrechte in Unternehmen des privaten Rechts, auf die sie durch mehrheitliche Beteiligung oder in sonstiger Weise direkt oder indirekt bestimmenden Einfluss nehmen kann, so auszuüben, dass

1. diese die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) sowie § 22 Abs. 1 bis 4 des Mittelstandsförderungsgesetzes anwenden und
2. ihnen die Anwendung der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) empfohlen wird,

wenn diese Unternehmen öffentliche Auftraggeber im Sinne von § 98 Nr. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sind. Satz 1 gilt für Einrichtungen im Sinne des § 102 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 in einer Rechtsform des privaten Rechts entsprechend.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 entfällt in der Regel

1. bei wirtschaftlichen Unternehmen, soweit sie
 - a) mit ihrer gesamten Tätigkeit an einem entwickelten Wettbewerb teilnehmen und ihre Aufwendungen ohne Zuschüsse aus öffentlichen Haushalten zu decken vermögen oder
 - b) mit der gesamten Tätigkeit einzelner Geschäftsbereiche an einem entwickelten Wettbewerb teilnehmen und dabei ihre Aufwendungen ohne Zuschüsse aus öffentlichen Haushalten zu decken vermögen,
2. bei Aufträgen der in § 100 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen genannten Art,
3. bei Aufträgen, deren Wert voraussichtlich weniger als 30000 Euro (ohne Umsatzsteuer) beträgt.

Auch bei Vorliegen der Ausnahmevoraussetzungen nach Satz 1 besteht die Verpflichtung nach Absatz 1, soweit die Unternehmen Aufträge für ein Vorhaben vergeben, für das sie öffentliche Mittel in Höhe von mindestens 30000 Euro in Anspruch nehmen.

Weitere Fassungen dieser Norm

§ 106b GemO, vom 19.12.2000, gültig ab 29.12.2000 bis 08.05.2009

§ 106b GemO wird von folgenden Dokumenten zitiert

Gesetze Landesrecht

Baden-Württemberg

§ 10 ADVZG, gültig ab 01.07.2018

§ 22 MFG BW, gültig ab 29.12.2000

Verwaltungsvorschriften der Länder / von Landesverbänden

Baden-Württemberg

Innenministerium, i. d. F. v. 05.04.2016, Az.:2-2242.0/21

Ministerien, i. d. F. v. 09.12.2010, Az.:7007/0156

Finanzministerium, i. d. F. v. 01.10.2010, Az.:4-3315.10/20

Ministerien, i. d. F. v. 14.06.2010, Az.:1-4461.0/39

Ministerien, i. d. F. v. 08.11.2006, Az.:1-4461.0/39 (WM)

Innenministerium, i. d. F. v. 06.08.2003, Az.:11-4462/7

© juris GmbH